

Chancen und Risiken dezentraler Versorgung am Beispiel Eigenversorgung, Mieterstrom und Quartiersversorgung

Dr. Christian Brodowski, Thüga AG, Hannover, den 24.11.2017

Inhalt

1. Einführung

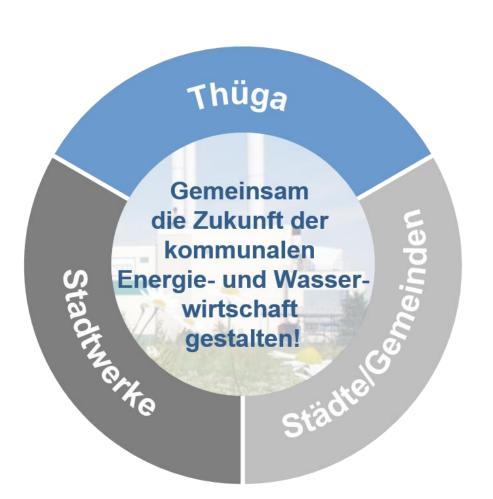
2. Eigenversorgung

3. Mieterstrommodell und Quartiersversorgung



Die Thüga beteiligt sich an kommunalen Unternehmen.

Das Thüga-Partnerschaftsmodell



Beteiligung an kommunalen Unternehmen

Ausbau des Beteiligungsportfolios als Ziel

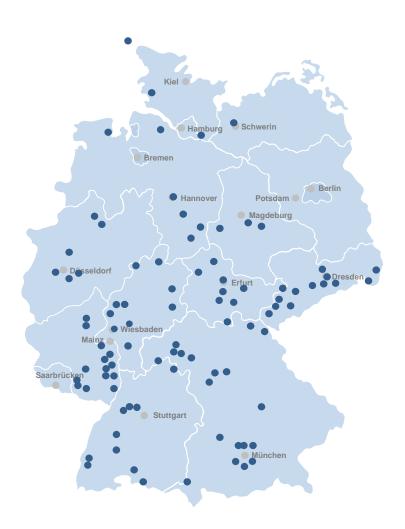
Optimierung des Bestandsgeschäfts (Beratung)

Weiterentwicklung der Plattformen



Die Thüga-Gruppe ist deutschlandweit vertreten.

Standorte Thüga-Gruppe





Die Thüga-Gruppe ist der größte kommunale Verbund von Energie- und Wasserversorgungsunternehmen in Deutschland.

Kennzahlen Thüga-Gruppe zum 31.12.2016

Umsatz 19,0 Mrd. €



Gasabsatz 116,8 Mrd. kWh Wärmeabsatz 9,0 Mrd. kWh

Investitionen 1,0 Mrd. €



Stromabsatz 49,8 Mrd. kWh

Wasserabsatz **277,9 Mio. m³**







Gaskunden **2,0 Mio.**

Stromkunden **4,0 Mio.**

Mitarbeiter **17.200**





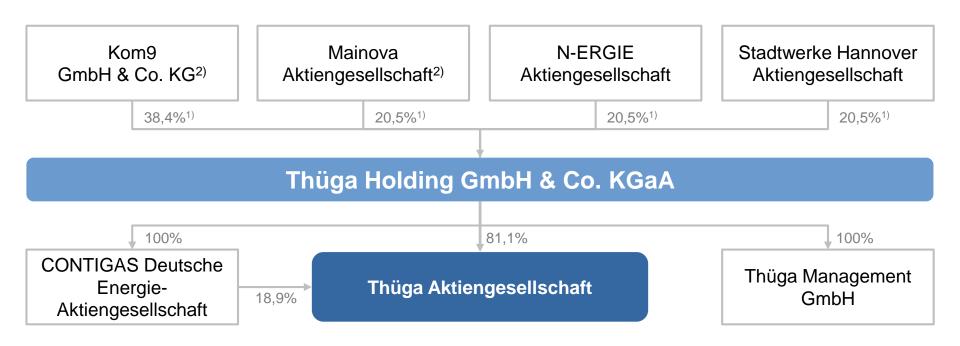
Wärmekunden **0,1 Mio.**

Wasserkunden **0.9 Mio.**



56 Unternehmen der Thüga-Gruppe sind an der Thüga beteiligt.

Übersicht über die mehrheitlich kommunale Gesellschafterstruktur



Gesellschafterstruktur Stadtwerke Hannover, Mainova und N-ERGIE

| Gesellschafter SW Hannover | | Gesellschafter Mainova | | Gesellschafter N-ERGIE | |
|------------------------------------|-------|---|---------------|------------------------------------|-------|
| Stadt Hannover | 76,0% | Stadt Frankfurt | 75,2% | Stadt Nürnberg | 60,2% |
| Thüga | 24,0% | ThügaStreubesitz | 24,4% 0,4% | • Thüga | 39,8% |

¹⁾ Anteilseignerquoten auf eine Nachkommastelle gerundet

²⁾ Über Beteiligungsgesellschaften

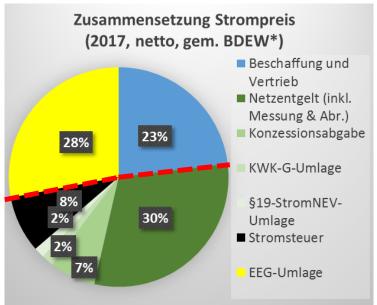


Einführung

Die Belastung der Stromkosten mit Steuern/Abgaben nimmt zu.

Die Belastung mit Abgaben nimmt zu

 Die Belastung mit Steuern, Abgaben, Umlagen und Entgelten nimmt stetig zu



 Geschäftsmodelle zur Reduktion der Lasten werden immer attraktiver

Chancen für dezentrale Geschäftsmodelle

- Eigenerzeugung
- Mieterstrommodelle
- Quartiersversorgung

Dezentrale Geschäftsmodelle mit Chancen, aber auch Risiken



Inhalt

1. Einführung

2. Eigenversorgung

3. Mieterstrommodell und Quartiersversorgung



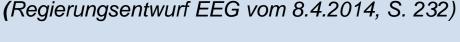
EEG-Umlage auf Eigenversorgung (§ 61 ff. EEG 2017)

Maßgeblich durch das EEG 2014 wurde die Eigenversorgung in die Finanzierung des EEG einbezogen. Die Basis für die Kostenverteilung wurde dadurch erweitert.

- Einbeziehung der Eigenversorgung bereits durch § 37 Abs.3 <u>EEG</u> 2012, aber Ausnahmen weit gefasst (keine Umlagepflicht, sofern der Strom nicht durch das Netz durchgeleitet wird oder im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird)
- Weitgehende Einbeziehung der Eigenversorgung dann in § 61 EEG 2014.

"Hintergrund für diesen Schritt sind <u>Ungleichbehandlungen</u> <u>zwischen</u> <u>Eigenversorgern und Stromkunden</u> sowie ein steigender Trend zur Eigenversorgung in bestimmten Bereichen, der vor allem durch deren Freistellung von den steigenden Umlagen und Netzentgelten angereizt wird."

"Die Eigenversorger reagieren aufgrund der <u>enormen Vorteile</u>, die allein die Befreiung von der EEG-Umlage bietet, nicht mehr auf Strompreissignale. Vielmehr vermindern sie die Flexibilität des Gesamtsystems. Gleichzeitig erhöht sich die Finanzierungslast bei den übrigen Verbrauchern. Dies ist nicht verursachergerecht"





EEG-Umlage auf Eigenversorgung (§ 61 ff. EEG 2017)

In § 3 Nr. 19 EEG 2017 ist der Begriff Eigenversorgung definiert:

"Eigenversorgung (ist) der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im <u>unmittelbaren räumlichen Zusammenhang</u> mit der Stromerzeugungsanlage <u>selbst</u> <u>verbraucht</u>, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und <u>diese Person</u> die Stromerzeugungsanlage <u>selbst betreibt</u>."

<u>Bsp</u>.: Frau Schmidt betreibt Solar-Anlage auf dem Dach ihres Hauses. Eigenversorgung auch des Ehemannes und der Kinder?

<u>BNetzA:</u> Ja, die Mitnutzung der Verbrauchsgeräte durch weitere Mitbewohner im selben Haushalt stellt Eigenversorgung von Ehemann und Kindern nicht in Frage.

Vgl. BNetzA-Leitfaden zur Eigenversorgung von Juli 2016



Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Eigenversorgung

Die Regelungen zur Eigenversorgung werden im EEG 2017 neu gefasst und modifiziert.

- § 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger
- § 61a Entfallen der EEG-Umlage
- § 61b Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen
- § 61c Verringerung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen
- § 61d Verringerung der EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen
- § 61e Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen
- § 61f Rechtsnachfolge für Bestandsanlagen
- § 61g Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten
- § 61h Messung und Berechnung bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch
- § 61i Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch
- § 61j Pflichten der Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage
- § 61k Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage



EEG-Umlage auf Eigenversorgung (§ 61 ff. EEG 2017)

Die Eigenversorger müssen im Grundsatz eine 100%-ige EEG-Umlage bezahlen (§ 61 EEG). In Ausnahmefällen kann sich die EEG-Umlage verringern (§ 61b ff. EEG).

Verringerung der EEG-Umlage (vgl. § 61b EEG)

Betreiber von EEG-Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen werden (nur) mit 40 % der EEG-Umlage belastet.

Verringerung der EEG-Umlage (vgl. § 61c und § 61d EEG)

Bei Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen verringert sich die EEG-Umlage auf Null (Bestandsschutz).

Befreiung von der EEG-Umlage nur in Ausnahmefällen

- Kraftwerkseigenverbrauch (§ 61a Nr. 1 EEG)
- Inselanlagen (§ 61a Nr. 2 EEG)
- Vollständige Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien (§ 61a Nr. 3 EEG)
- Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt, Befreiung für Selbstverbrauch von höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr (§ 61a Nr. 4 EEG)



EEG-Umlage auf Eigenversorgung (§ 61 ff. EEG 2017)

Sonderproblem Bestandsanlagen – Verlust des Bestandsschutzes bei Änderung der Anlage ab 1.1.2018

- Bestandsanlagen können vor dem 1.1.2018 unter Beibehaltung des
 <u>Eigenverbrauchsprivilegs</u> am selben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt werden,
 sofern sich die installierte Leistung der jeweiligen Anlage nicht um mehr als 30 % erhöht
 (vgl. § 61c Abs. 2 EEG) und die Anlage nach dem 31.12.2017 nicht erneuert, erweitert
 oder ersetzt wird.
- <u>Aber</u>: Bei Erweiterung, Erneuerung oder Ersetzung am selben Standort <u>ab dem 1.1.2018</u> durch denselben Eigenversorger ohne Erhöhung der installierten Leistung wird im Grundsatz eine Umlage von 20 % der EEG-Umlage fällig (§ 61e Abs.1 EEG).



Eigenversorgung

Chancen und Risiken



Durch Eigenversorgung lässt sich die Pflicht zur Zahlung von Netzentgelten und damit verbundene Umlagen umgehen. Folge: Entsolidarisierung!



Die Einsparung der EEG-Umlage erfolgt laut Gesetz im Wesentlichen nur in wenigen, eng definierten Ausnahmefällen und bei Bestandsanlagen. Bei Veränderungen an der Anlage kann der Bestandsschutz entfallen!



Mit einer Anpassung der Netzentgeltsystematik könnte der zunehmenden Entsolidarisierung begegnet werden.



Inhalt

1. Einführung

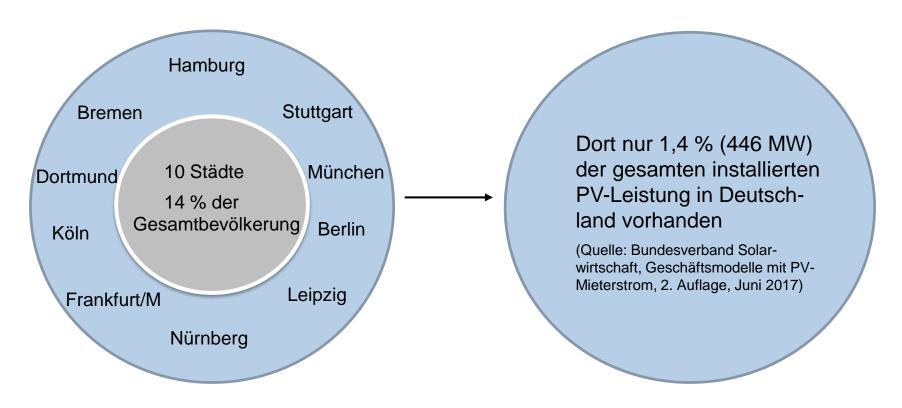
2. Eigenversorgung

3. Mieterstrommodell und Quartiersversorgung



ZfK am 13.10.2017:,,PV-Mieterstrom: Großstädte mit enormen Potenzial"

Die Energiewende ist in den Städten bisher nicht angekommen.



Versorgung von 3,8 Mio. Wohnungen möglich (18 % aller vermieteten Wohnungen; vgl. Prognos/BH&W, Schlussbericht Mieterstrom, 17.1.2017)



Exkurs: Grundsätze zum Fördermodell nach KWKG

- Abgesenkter Zuschlag nach § 6 Abs. 4 KWKG 2016 (alt) bzw. § 6 Abs. 3 KWKG (neu) für nicht in das Netz eingespeisten KWK-Strom bei KWK-Anlagen
- bis zu einer elektrischen KWK-Leistung von 100 Kilowatt <u>oder</u>...
- die in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilnetz KWK-Strom an Letztverbraucher liefern, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird oder...
- die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird.
- Zuschlagshöhe je nach Leistungszone

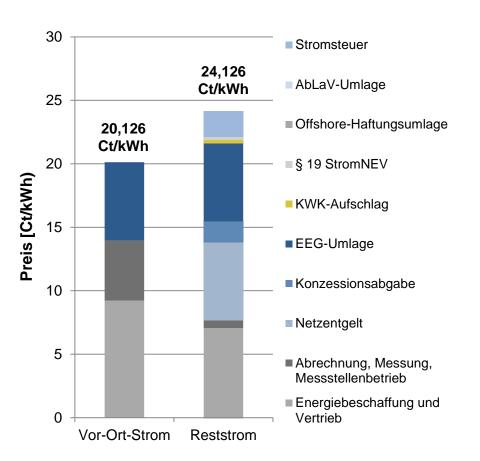


Grundsätze zum Fördermodell nach EEG (Mieterstromgesetz)

- "Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes" (Inkrafttreten am 25.07.2017)
- Gefördert wird Strom, der in einer Solaranlage auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und an Letztverbraucher in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geliefert wird.
- Anspruch des Solaranlagenbetreibers gegen den EEG-Anschlussnetzbetreiber auf den Mieterstromzuschlag
- Dauer: grundsätzlich 20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr
- Finanzierung über die EEG-Umlage



Zusammensetzung des Strompreises im Mieterstrommodell



Bestandteile Strompreis Vor-Ort-Strom

- Kosten für Erzeugung und Vertrieb
- Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb
- EEG-Umlage
- Stromsteuer (entfällt bei Anlagen < 2 MW)

Bestandteile Strompreis Reststrom

- Energiebeschaffung und Vertrieb
- Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb
- Netzentgelt
- KWK-Umlage
- Offshore-Haftungsumlage
- AbLaV-Umlage
- § 19 StromNEV
- Konzessionsabgabe
- EEG-Umlage
- Stromsteuer





Voraussetzungen des Mieterstrommodells nach EEG

Ein Mieterstromzuschlag wird hiernach nur gewährt im Falle einer...

- Stromlieferung aus Solaranlage
- mit installierter Leistung bis 100 kW,
- die <u>auf, an oder in einem Wohngebäude</u> installiert ist (zu mind. 40 % der Fläche dem Wohnen dienend), mit einer
- <u>Lieferung an die Letztverbraucher und Verbrauch</u> durch diese (Mieter, auch selbst nutzende Wohnungseigentümer) im Wohngebäude einschließlich Nebengebäuden
- <u>innerhalb dieses Gebäudes</u> oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude
- ohne Nutzung des öffentlichen Netzes sowie
- bei Einhaltung der übrigen Voraussetzungen
 - a) Solaranlage zum Marktstammdatenregister gemeldet,
 - b) Solaranlage nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen und
 - c) beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission liegt vor.
- Im Fall der Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags unterliegt der Vertrieb zusätzlichen Restriktionen (Trennung Mietvertrag-Mieterstromvertrag, Sicherstellung der Vollversorgung durch Mieterstromvertrag, Erstlaufzeitbegrenzung auf 1 Jahr, Preisobergrenze bei 90 % des im jeweiligen Netzgebiet geltenden <u>Grundversorgungstarifs</u> (auf Basis Grund- und Arbeitspreis).



Letztverbrauch im räumlichen Zusammenhang

Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang erforderlich.

ch.

- Letztverbrauch entweder
 - innerhalb des Wohngebäudes oder
 - in Wohngebäuden/Nebenanlagen im unmittelbarem räumlichen Zusammenhang
- Engere Nähe-Beziehung zwischen Erzeugung und Verbrauch erforderlich als im Stromsteuerrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 a StromStG), Anlehnung an die Begriffsdefinition Eigenversorgung in § 3 Nr. 19 EEG 2017
- Der unmittelbare räumliche Zusammenhang ist gegeben bei Verbrauch auf anderen Wohngebäuden oder Nebenanlagen (Scheune, Garage, Ladesäule) auf demselben Grundstück oder ggf. angrenzenden Grundstück
- Problem: Unmittelbar räumlicher Zusammenhang kann gestört sein durch unterbrechende Elemente wie öffentliche Straßen, Grundstücke usw.
- Quartierslösungen daher nur im eingeschränkten Umfang möglich



Stromlieferung ohne Netzdurchleitung

Es darf keine Durchleitung durch das öffentliche Netz erfolgen.

- Lieferung innerhalb derselben Kundenanlage i.S.d. § 3 Nr. 24a EnWG
- BNetzA-BK6-16-279 v. 27.7.2017:

Kundenanlage (+) im Falle einer Energieanlage zur Versorgung von 20 Reihenhäusern; Querung des Gebiets durch einfache Anliegerstraße stört nicht den räumlichen Zusammenhang

BNetzA-BK 6-15-166 v. 3.4.2017:

Kundenanlage (-), da die Energieanlagen bereits aufgrund der Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher (457 und 515) nicht als unbedeutend für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Strom einzustufen sind. Außerdem befinden sich in einem Fall die Energieanlagen aufgrund der Querung des Gebiets durch eine mehrspurige Straße nicht auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet.



Begrenzung der Förderung auf 500 MW/Jahr

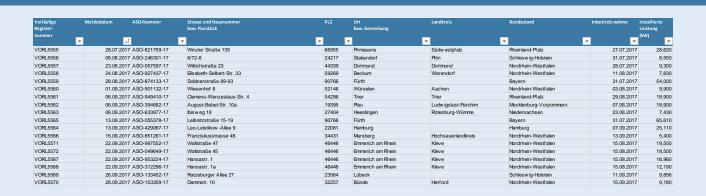
Die Gesamtförderung wird begrenzt.

- Förderung nur bis zu einem Anlagenzubau von 500 MW im Kalenderjahr
- Kein Anspruch auf Mieterstromzuschlag, wenn das Datum, an dem
 - die F\u00f6rdervoraussetzungen erf\u00fcllt sind und
 - Die Zuordnung zum Mieterstromzuschlag erfolgt ist,
 - nach dem letzten Tag des ersten auf die Überschreitung der 500 MW folgenden Kalendermonats liegt.
- Veröffentlichung des maßgeblichen Datums auf der Internetseite der BNetzA.
- "Warteliste" für das nächste Kalenderjahr
- BNetzA-Veröffentlichung zu Solar-Mieterstrom-Meldezahlen auf der Internetseite für den Zeitraum 25.7.2017-31.9.2017: 346,7 kWp



Begrenzung der Förderung auf 500 MW

Bis zum 30.9.2017 wurden 19 Mieterstromprojekte realisiert (Quelle: BNetzA)





Weitere Voraussetzungen

- Förderung von Anlagen nur bei Inbetriebnahme ab dem 25.07.2017 (vgl. § 100 Abs. 7 Satz 1 EEG 2017)
- Gewährung der Förderung erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch EU-Kommission (vgl. § 100 Abs. 7 Satz 2 EEG 2017). Diese Genehmigung ist nach einer Pressemitteilung des BMWi vom 20.11.2017 erfolgt.



Mieterstrommodell - Chancen

Chancen u.a.:



Durch Solar-Mieterstrommodelle lassen sich Netzentgelte und ein Teil der gesetzlich verordneten Lasten umgehen.



Eine Vielzahl von Mietern können von der Energiewende profitieren. Sie erhalten ihren Strom (günstig) direkt vom Hausdach vor Ort.



Das große Potential von Dächern in den Städten wird für umweltfreundliche Energieversorgung genutzt.



Durch die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage bleibt die Basis der solidarischen Kostenverteilung bei der EEG-Umlage erhalten.



Mieterstrommodell - Risiken

Risiken u.a.:



Solar-Mieterstrommodelle führen zur Entsolidarisierung bei Netzentgelten und Umlagen. Anpassung der Netzentgeltsystematik erforderlich.



Durch den Mieterstromzuschlag als zusätzlichen EEG-Fördertatbestand erhöht sich die EEG-Umlage für alle Letztverbraucher.



Die Solar-Mieterstrommodelle "schwächen" die Konzessionsgebiete und führen zu KA-Verlusten bei der Kommune.



Angebote von Drittanbietern ggfs. günstiger als Mieterstromangebote, so dass Solar-Mieterstrommodelle gar nicht erst angeboten werden bzw. unwirtschaftlich sind.



Das Erfordernis des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs schränkt das Mieterstrommodell unnötig ein. Quartierlösungen so nur eingeschränkt möglich.



Ihr Ansprechpartner bei der Thüga AG



Dr. Christian Brodowski

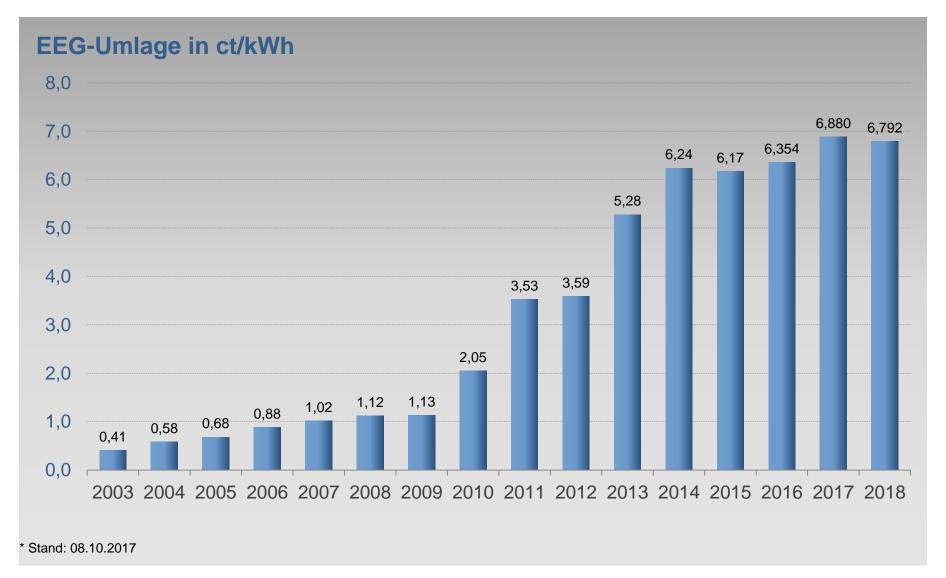
Nymphenburger Straße 39 80335 München

Tel. 089 38197-1577

christian.brodowski@thuega.de

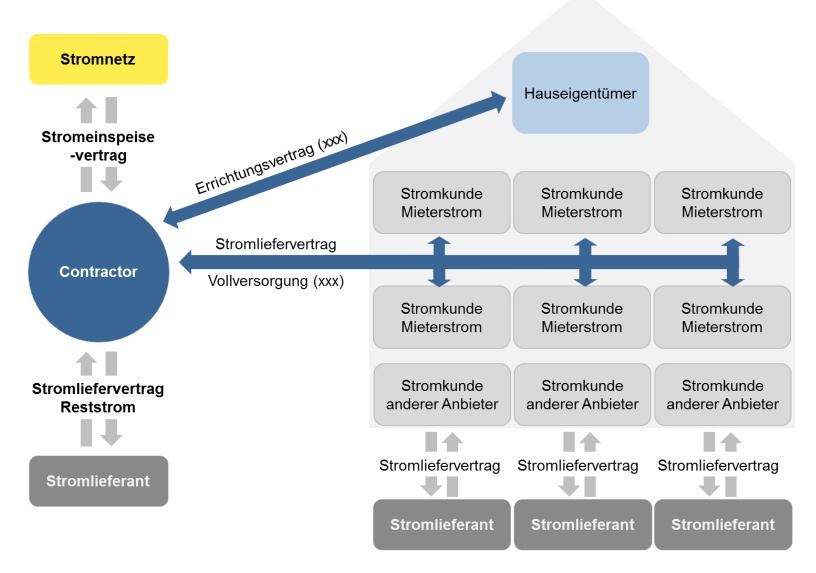


Backup: Einführung





Der Contractor (Stadtwerk) steht beim Mieterstrommodell im Zentrum eines komplexen Vertragsgeflechts





Lieferung an Letztverbraucher

Es muss eine Stromlieferung an Letztverbraucher erfolgen.

- Förderfähig sind Stromlieferungen an Letztverbraucher
- Nicht f\u00f6rderf\u00e4hig ist die Eigenversorgung!
- Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 EnWG)
- Letztverbraucher müssen nicht zwingend Mieter sein, sondern können z. B. auch Wohnungseigentümer sein (Bsp.: Wohnungseigentümer betreiben Solaranlage als GbR u. beliefern einzelne Wohnungseigentümer, Mieter oder Ladesäule)
- Erfasst werden letztlich alle Letztverbraucher, die <u>nicht</u> mit dem Anlagenbetreiber <u>identisch</u> sind.



Backup: EEG-Umlage auf Eigenverbrauch - BNetzA-Leitfaden

- Erfordernis des <u>"Betreibens"</u> der Anlage
 - Kein zivilrechtliches Anlageneigentum erforderlich (vgl. § 5 Nr. 2 EEG)
 - Tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage ("Schlüsselgewalt")
 - Eigenständige Bestimmung der Arbeitsweise der Anlage
 - Wirtschaftliches Risiko des Anlagenbetriebs (d.h. Anlagenbetrieb auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko, z. B. Gasbeschaffung, Reststrombeschaffung, ggfs. Stromvermarktung etc).
- Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang Stromerzeugung und verbrauch
 - räumliches Nähe-Verhältnis erforderlich
 - > z. B. Erzeugung und Verbrauch in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, ggfs. auch auf demselben Betriebsgelände
 - Unmittelbarer Zusammenhang kann ggf. durch öffentliche Straßen unterbrochen sein
 - Einzelfallentscheidung

